

## **BELEGUNGSRICHTLINIEN GWG**

### **GRUNDLAGEN**

Die GWG hat Belegungsrichtlinien und wendet diese an. In den Statuten ist dazu folgendes festgehalten (Art. 4, Abs. 6):

*«Wohnungsgrösse und Zahl der Benutzer/-innen sollen in einem angemessenen Verhältnis zueinanderstehen. Eine Wohnung gilt grundsätzlich als unterbelegt, wenn die Zimmerzahl die Zahl der Bewohner/-innen um mehr als zwei übersteigt, wobei halbe Zimmer nicht gezählt werden. Mieter/-innen in unterbelegten Wohnungen können im Bedarfsfall in kleinere Wohnungen umgesiedelt werden. Es ist auf die menschlichen Aspekte Rücksicht zu nehmen.»*

In folgenden Fällen ist eine Wohnung also unterbelegt:

- Eine Person lebt in einer 4- oder 4½-Zimmerwohnung
- Eine oder zwei Personen leben in einer 5- oder 5½-Zimmerwohnung
- Drei oder weniger Personen leben in einer 6- oder 6½-Zimmerwohnung

Für subventionierte Wohnungen gelten die Abläufe und Kriterien der Wohnbauförderung.

### **BEGRÜNDUNG**

Familien sind auf günstigen Wohnraum angewiesen. Die GWG strebt deshalb an, dass Eltern nach dem Auszug ihrer erwachsenen Kinder in eine kleinere Wohnung ziehen und die Familienwohnung wieder von einer Familie bewohnt werden kann. Durch den geringeren Wohnflächenverbrauch ist zudem der Anteil Heizenergie pro Person tiefer. Es ist deshalb ökologisch und ökonomisch sinnvoll, wenn die Wohnfläche von vielen Personen genutzt wird.

### **UMSETZUNG**

Die GWG prüft die Belegung der Wohnungen bei der regelmässig durchgeführten Datenaktualisierung. Wohnen in einer Wohnung zu wenige Personen, sucht die GWG gemeinsam mit den Beteiligten eine passende Lösung. Ist ein Umzug nicht zumutbar, kann in Ausnahmefällen auf einen Wohnungswechsel verzichtet werden.

Die GWG schreibt freie Wohnungen auf Ihrer Webseite aus und bevorzugt Genossenschaftshaushalte grundsätzlich bei der Vermietung freier Wohnungen. So können alle GWG-Haushalte von sich aus eine passende Wohnung bei der GWG finden, die den Belegungsrichtlinien entspricht.

(Stand: Januar 2019)